

ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN FÜR SCHLACHTVIEH, Stand 01.01.2019

1.1 ANERKENNUNG DER ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

- Mit der Lieferung anerkennen die Lieferanten/Metzger/Viehhändler diese Anlieferungsbedingungen und sind mit ihnen einverstanden.
- An der Rampe der Viehanlieferung gehen die Tiere in die Obhut der ZSH AG. Eigentümer bleiben aber nach wie vor der Händler, bzw. der Schlachtkunde!

1.2 GRUNDLAGEN DER ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Als integrierter Bestandteil gelten:

- Währschaft des Schweizerischen Obligationenrechtes
- Schweizerisches Tierschutzgesetz und dessen Verordnungen
- Tierseuchengesetz
- Lebensmittelgesetz und –verordnung
- EU-Futtermittelverordnung
- Schlachtgewichtsverordnung
- Fleischhygiene- und Fleischuntersuchungsverordnung
- Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schafe- und Ziegengattung
- Verordnung des BLW über die Einschätzung sowie die Bezeichnung, Anwendung und Überprüfung von technischen Geräten zur Qualitätseinstufung bei Tieren der Schweinegattung
- Richtlinien QM - Schweizerfleisch
- Schulungen für Tiertransporte durch ASTAG in Zusammenarbeit mit dem SVV
- Für Tiere aus Fleischprogrammen: Anforderungen der Migros-Gemeinschaft sowie lizenzierter Drittprogramme
- Technische Weisung: Meldung über den Tierverkehr bei Klautieren (BVET)
SUISSE GARANTIE Branchenreglement Fleisch und Fleischerzeugnisse der Proviande.
- Aus- und Weiterbildungsnachweis für tiertransportpersonal gemäss TSchG Art. 15
respektive TSchV Art. 150 und Art. 190
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenverkehrsfahrzeuge

Des Weiteren gelten alle in Zukunft stattfindenden Änderungen oder Erneuerungen der genannten Gesetzessammlungen und Verordnungen.

1.3 KONTROLLPERSONEN / KONTAKTPERSONEN DER ZSH AG

- | | |
|---|----------------------|
| ● Für die Schlachttieruntersuchung verantwortliche Kontrolltierarzt | Tel. 044 / 938 95 79 |
| ● Leiter der Viehannahme | Tel. 044 / 938 95 73 |
| ● Betriebsleiter der ZSH AG | Tel. 044 / 938 95 70 |

1.4 KONTROLLEN BEI DER ANLIEFERUNG

- **Alle Schlachttiere** dürfen nur in Anwesenheit des zuständigen tierärztlichen Fleischkontrolleurs oder einer von Ihm bestimmten Person entladen werden.
- **Kranke oder verletzte Tiere** sind vor dem Entladen zu melden.
- **Schweine, Lamm:** verbindlich betreffend der Anzahl der angelieferten Schweine oder Lämmer ist der Waagschein, nicht das Begleitdokument.
- **Tiere sind sortenrein und gattungsgetreunt anzuliefern**, um eine eindeutige Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.
Für Tiere mit starker Verschmutzung wird dem Lieferanten ein Busse in Rechnung gestellt (Preise sind im Anhang ersichtlich)
- **Gesundheitszustand der Schlachttiere**

- **Tiertransportfahrzeug**
 - Kontrolle der Sauberkeit der Fahrzeuge
 - ausreichende Einstreu
 - Trittsicherheit
 - Kontrolle der Ladefläche bezüglich Grösse / Zustand / Tierschutzkonformität (Tiertransportvorschriften BVET)
 - Entladezeiten
- **Schwere Muni:** Aus Sicherheitsgründen dürfen schwere Muni nur noch mit Nasenring angeliefert werden! Bei aggressiven Stieren müssen zudem die Augen mit Augenklappen zugedeckt sein. Bei Nichteinhalten dieser Bedingungen, werden Tiere vom Stallmeister strikte zurückgewiesen!

1.5 DOKUMENTE

- Die entsprechenden Dokumente sind gewissenhaft und vollständig ausgefüllt, unaufgefordert dem Tierarzt oder Leiter Viehannahme abzugeben.
- **Tiere aus Fleischlabelprogrammen:** Dokumente müssen die entsprechenden Anforderungen erfüllen.
- Sind die Begleitdokumente unkorrekt, unvollständig oder nicht lesbar ausgefüllt, nicht vorhanden oder die Identität des Tieres nicht eindeutig sichergestellt, verrechnen wir dem Lieferanten über den Schlachtkunden eine administrative Gebühr (Preise sind im Anhang ersichtlich)
Die Angaben auf dem Begleitdokument sind nach dem Ablad der Tiere bindend. Müssen nachträgliche Umschreibungen oder Änderungen vorgenommen werden, wird dies in Rechnung gestellt. (Preise sind im Anhang ersichtlich).
Bei unvollständiger Tiergeschichte wird ebenfalls eine Gebühr zur Deckung der Umtrieb und für nicht erhaltene Entsorgungsbeiträge verrechnet (Preise sind im Anhang ersichtlich).
Sind Tiere nicht eindeutig identifizierbar, wird der Schlachtkörper vom Veterinär beschlagnahmt. Allfällige Kosten werden dem Lieferanten verrechnet!

1.6 SPEZIFIKATIONEN

- Laktierende Kühe sind vor dem Transport zu melken. Das Tierschutzgesetz und das Erreichen einer guten Schlachthygiene verbietet die Einstellung von Tieren mit prallen Eutern.
- Für das Erreichen einer guten Schlachthygiene sind Tiere nicht voll getränkt/gefüttert anzuliefern.
- Tiere die nicht zur Schlachtung in der ZSH AG bestimmt sind, dürfen nicht entladen werden.
- Für tot angelieferte Tiere werden dem Lieferanten, über den Schlachtkunden, die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- Massgebend zur Identifizierung der Mutterschweine sind die Ohrmarken. Jedes Mutterschwein wird, mit auf Chiber und Altschneider, durch die Fleischkontrolle am Schlachtband erkannt, werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer geniessbaren Beurteilung durch die Fleischkontrolle.

Die Anlieferung von Ebern und männliche Tiere welche mittels Impfung immunokastriert wurden ist verboten. Ausschliesslich werden nur männliche Tiere, welche unter Narkose Kastriert wurden, zur Schlachtung zugelassen. Vorbehalten bleibt die Lebendviehschau durch den Veterinär.

- Einwände zur Schlachtabrechnung können bis max. 30 Tage nach der Schlachtung angemeldet werden, nach Ablauf dieser Frist anerkennt der Lieferant diese.
- Schlachtabgabe gemäss Tierseuchenprävention
Der Artikel 56a des Tierseuchengesetzes zur Schlachtabgabe wird auf den 01.01.2014 in Kraft treten und ersetzt damit die bisherige Viehhandelsabgabe.
Die Abgaben werden dem Schlachtkunden in Form eines Abzugs auf der Abrechnung ausgewiesen.
- Importkontingente
Die aufgrund der Inlandleistung zugesprochenen Importkontingentsanteile (Zahl der geschlachteten Tiere) werden dem Schlachthof zugewiesen, wenn der Schlachtkunde keine eigene TVD-Nummer, oder die Nummer eines Abtretungsempfängers schriftlich mitgeteilt hat.

1.7 FAHRZEUGE

- Die Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorschriften für den Transport von Tieren entsprechen. Die entsprechenden Transporteure müssen eine Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung für Viehhandels- und Tiertransportpersonal einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte mitführen.
- Es dürfen keine Schlachttiere unterschiedlicher Gattung und unterschiedlichen Alters (Rinder/Schweine oder Rinder/Kälber) zusammen in einem Fahrzeug transportiert werden, ausser wenn sie durch eine Trennwand getrennt sind.
- Nicht gehfähige und verwundete Tiere müssen von den anderen Tieren durch eine Trennwand getrennt oder separat transportiert werden.

1.8 ZUTRITTSRECHT

Der Zutritt in den Schlachtbetrieb ist im Zutrittskonzept geregelt und erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr.

1.9 ANLIEFERUNGSZEITEN

- Die Anlieferungszeiten werden täglich/wöchentlich mit den Lieferanten durch den Leiter Viehannahme/ Betriebsleiter vereinbart.
- Die mit dem Leiter Viehannahme / Betriebsleiter vereinbarte Anlieferungszeit ist bindend.
- Kosten, welche durch eine Anlieferung ohne Absprache oder durch zu frühe, beziehungsweise zu späte Anlieferung entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt (Preise im anhang ersichtlich).
- Nach Arbeitsende der ZSH AG dürfen keine Tiere mehr angeliefert werden.
- Anlieferungen am Vortag sind nur in begrenzter Anzahl und nach ausdrücklicher Zustimmung der ZSH AG möglich. Für die Betreuung der Tiere verrechnen wir einen Unkostenbeitrag (Preise im Anhang ersichtlich).

Stallöffnungszeiten gemäss Anschlag der ZSH AG

1.10 GÜLTIGKEIT

- Diese Aktualisierung der Anlieferungsbedingungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft und werden sporadisch ergänzt oder erweitert. Alle vorherigen Anlieferungsbedingungen verlieren mit diesem Datum Ihre Gültigkeit.
- Diese Anlieferungsbedingungen sind jedem Interessierten auf der Homepage der ZSH AG zugänglich und einsehbar.